Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7178

18. 05. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Müller (Pleisweiler), Bachmaier, Dr. von Bülow, Dr. Emmerlich, Gansel, Jungmann (Wittmoldt), Dr. Scheer, Dr. Soell, Vosen, Wiefelspütz, Ibrügger, Bulmahn, Dr. Hauchler, Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4842 —

Verminderung der Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrolle

A. Problem

Schaffung eines politischen Klimas, in dem Beteiligung deutscher Staatsbürger und Firmen an jeder Rüstungsmaßnahme in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten öffentlich geächtet wird.

B. Lösung

Die Mehrheit verweist auf ihre Maßnahmen entsprechend den Beschlüssen zu den vorgelegten Gesetzentwürfen der Bundesregierung in den Drucksachen 11/4609, 11/4330 und 11/4589.

Mehrheit im Ausschuß (Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Minderheit empfiehlt weiterhin die Ausdehnung von freiwilligen Vereinbarungen nach dem Vorbild der Regelung des Verbandes der chemischen Industrie auf weitere Industrie- und Wirtschaftsverbände.

Ergänzung der §§ 17 bis 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Änderung des § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Ausweitung des Strafrahmens des § 34 AWG, Einführung einer Brutto-Gewinnabschöpfung.

Schaffung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle.

Ausdehnung der Grundsätze der Rüstungsexportpolitik auch auf Kooperationspartner.

Verlust von Fördermitteln und Subventionen bei Verstoß gegen Rüstungsexport-Vorschriften.

Regelung über eine Endverbleibsklausel von exportierten Rüstungsgütern.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/4842 — abzulehnen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll der Deutsche Bundestag eine Rüstungsexportpolitik der „augenzwinkernden Ermutigung" und des „stillschweigenden Einverständnisses" mißbilligen und die Bundesregierung auffordern, zu einer Politik zurückzukehren, mit der die „Rüstungsexportspirale" angehalten werden kann.

Durch eindeutige politische Erklärungen und ein entsprechendes tatsächliches Verhalten soll ein politisches Klima geschaffen werden, in dem die Beteiligung deutscher Staatsbürger und Firmen an jeder Rüstungsmaßnahme in Entwicklungs- und Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten öffentlich geächtet wird.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen sollen mit den Industrie- und Wirtschaftsverbänden BDI, DIHT, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), ZVE und VDMA nach dem Vorbild der VCI-Vereinbarung über chemische Kampfstoffe freiwillige Vereinbarungen über den Nicht-Export von Unterlagen, Technologien, Komponenten, Anlagen und Gütern abgeschlossen werden, die zur Aufrüstung in Ländern der Dritten Welt, in Schwellenländern und in Kriegs- und Spannungsgebieten beitragen könnten.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 11/4609, 11/4230 und 11/4589 sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

1. Ergänzung der §§ 17 bis 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch das Verbot, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Produktion von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von A-, B- oder C-Waffen stehen und Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung in dem genannten Zusammenhang steht. Auch die Anstiftung sei beim Kriegswaffenkontrollgesetz ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

   Bei den Strafvorschriften gegen Atomwaffen in § 19 Abs. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes soll die Strafbarkeit auch ohne eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, ohne eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder ohne eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland gegeben sein.

Bei § 19 Abs. 3 KWKG soll auch die leichtfertige Förderungshandlung im Zusammenhang mit Atomwaffen unter Strafe gestellt werden.

Der Export von zivilen Kernenergieanlagen in Staaten, die dem Atomwaffen-Sperrvertrag nicht formell beigetreten sind, soll ausgeschlossen werden. Ausnahmen für zivile Exporte zur Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen oder zur Verbesserung des Strahlenschutzes sollen geprüft werden.

Der Versuch der Bundesregierung, durch die neuen §§ 16 und 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes den Begriff der Atomwaffe enger als in der bisherigen Kriegswaffenliste zu fassen, soll abgelehnt werden.

§ 43 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) soll ebenfalls dahin gehend geändert werden, daß die Strafbarkeit ohne die oben zu § 19 Abs. 1 KWKG genannten Einschränkungen gegeben ist. Verstöße gegen das AWG beim Export von Waffen, Munition und Kriegsgerät, bei Gegenständen, die bei der Entwicklung, Erzeugung oder dem Einsatz von Waffen, Munition und Kriegsgerät nützlich sind, oder Konstruktionszeichnungen und sonstigen Fertigungsunterlagen für die vorgenannten Gegenstände sollen als Straftaten (nicht als Ordnungswidrigkeiten) verfolgt werden.

Der Strafrahmen des § 34 soll ausgeweitet werden, im Regelfall (Absatz 1) auf fünf Jahre und in besonders schweren Fällen (Absatz 2) auf 10 Jahre.

Die Verdoppelung des Bußgeldes auf 1 Million DM sei unzureichend. Es solle daher auch eine Brutto-Gewinnabschöpfung vorgesehen werden.

Vorgeschlagen wird in dem Antrag weiterhin entsprechend dem Antrag in Drucksache 11/2920 die Schaffung eines Beauftragten für die Kriegswaffenkontrolle beim Deutschen Bundestag, um eine unabhängige Exportkontrolle von Kriegswaffen und Rüstungsgütern zu gewährleisten.

Weitere Regelungen werden gefordert im Hinblick auf

- entsprechendes EG-Recht,
- die Ausdehnung der Grundsätze der Rüstungsexportpolitik bei Rüstungsprojekten in Kooperation auch auf die Kooperationspartner,

- verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der Träger-Technologie im nationalen Bereich mit Integration in die Rüstungsexport-Gesetzeslage,
- die Ergänzung des sog. Träger-Technologie-Regimes vom April 1987 um die Fähigkeit von Trägern, chemische, biologische und konventionelle Waffen zu tragen,
- die Regelung entsprechend § 6 des Subventionsgesetzes mit der Verpflichtung von Ministerien, Behörden und Gerichten, in Verdachtsfällen die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten,
- den Verlust von Fördermitteln und Subventionen bei Verstoß gegen Rüstungsexport-Vorschriften und
- die Regelung über eine Endverbleibsklausel von exportierten Rüstungsgütern.

Jedes Unternehmen, das Unterlagen, Know-how, Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Güter exportiert, die auch im Rahmen einer Anlage zur Herstellung von Waffen und Waffenteilen geeignet sind, soll bei Abschluß des Kauf- bzw. Liefervertrages dem Bundesamt für Wirtschaft eine Erklärung abgeben, daß nach Kenntnis des Unternehmens die Exporte nur zum angegebenen friedlichen Verwendungszweck genutzt werden sollen und daß keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente vorhanden seien, die auf eine andere Nutzung hinweisen. Vor Versendung der angegebenen Gegenstände habe das Unternehmen erneut zu bestätigen, daß Erkenntnisse und Hinweise für eine anderweitige Nutzung nicht vorliegen. Zur Bekräftigung soll es ggf. die entsprechenden Erklärungen des zur Errichtung der Anlage und der Anlagenteile entsandten Personals beibringen. Die Regelung sollte darüber hinaus strafbewehrt sein.

Beim Bundesnachrichtendienst soll eine administrative Einheit geschaffen werden, die Ereignisse und Vorgänge in Ländern systematisch verfolgt, die das Bedürfnis nach Waffenimporten und Anlagen zur Herstellung von Waffen wahrscheinlich machen. Diese Einheit soll die Mittel des Bundesnachrichtendienstes auf kritische Exportströme der Bundesrepublik Deutschland ansetzen.

Zur vollständigen Umsetzung der Resolution 418 des UN-Sicherheitsrates soll ein Verbot ausgesprochen werden, Waren oder Unterlagen zur Entwicklung oder Fertigung von Waren, die unter die Anlagen A bis D zur Außenwirtschaftsverordnung fallen, auszuführen oder entsprechende Verträge abzuschließen oder zu erfüllen oder Geschäfte zu besorgen oder diesbezügliche, nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weiterzugeben, wenn deren Bestimmungsland die Republik Südafrika ist. Dies soll auch für Teil-Waren oder -Unterlagen sowie für Rechtsgeschäfte über einfache Lizenzen oder die Gewährung von einfachen Lizenzen gelten.

Ferner soll geprüft werden, ob die Regelungen zur Umsetzung des UN-Waffenembargos gegen Südafrika in das Kriegswaffenkontrollgesetz übernommen werden können.

In der Begründung ist ausgeführt, daß neben die Schaffung eines neuen politischen Klimas für mehr Abrüstung, verminderte Rüstungsexporte und verbesserte Rüstungsexportkontrollen die Mitarbeit der betroffenen Industrie- und Wirtschaftsverbände treten muß, die auch daran interessiert sein müssen, „schwarze Schafe" in ihren Reihen nicht zu dulden. Eine Politik von flächendeckenden „freiwilligen Vereinbarungen" werde deshalb auf der einen Seite zu dem neuen politischen Klima beitragen und auf der anderen Seite durch verstärkte interne Beratung auch die Zahl problematischer Exportgeschäfte direkt eindämmen können.

III.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Unterstützung des Antrags durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Mit denselben Stimmenverhältnissen haben auch der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 und der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß sieht den Gesetzentwurf nach seinem Beschluß in der Sitzung am 16. Mai 1990 als erledigt an.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu den außenwirtschaftsrechtlich relevanten Teilen des Antrags am 23. Oktober 1989 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Er hat den Antrag in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333